

# Satzung zur Durchführung des Zulassungsverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den interdisziplinären Masterstudiengang „Business and Psychology“ der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

vom 30. Juni 2020

geändert durch Satzung vom 25. März 2021

geändert durch Satzung vom 30. September 2021

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Masterstudiengang „Business and Psychology“ der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt wird, sofern dieser zulassungsbeschränkt ist, die Zulassung der Studienanfänger und Studienanfängerinnen sowie der Bewerber und Bewerberinnen für ein höheres Fachsemester durch ein Zulassungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung geregelt.
- (2) Für das Zulassungsverfahren der Studienbewerber und Studienbewerberinnen wird die durch Satzung der Universität für das jeweilige Studienjahr festgesetzte Zulassungszahl zugrunde gelegt.
- (3) Das Zulassungsverfahren wird nach Maßgabe dieser Satzung durchgeführt, wenn die Zahl der Studienbewerber und Studienbewerberinnen die Zahl der gemäß Abs. 2 zu vergebenden Studienplätze um mehr als 10 v. H. übersteigt.
- (4) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, erfolgt das Auswahlverfahren in Anlehnung an das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), in der jeweils gültigen Fassung sowie die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401), in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Zuständigkeit

<sup>1</sup>Für die Planung und Durchführung des Zulassungsverfahrens ist der Prüfungsausschuss nach § 5 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business and Psychology (PO) in der jeweils gültigen Fassung zuständig. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen oder deren Stellvertretung leitet das Verfahren.

## § 3 Bewerbung

- (1) Der Zulassungsantrag muss für das Wintersemester zu einem, von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät per Fakultätsratsbeschluss festgelegten Stichtag bei der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt eingegangen sein.
- (2) <sup>1</sup>Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt bestimmt die Form des Zulassungsantrags und entsprechender Ergänzungsanträge. <sup>2</sup>Sie legt auch Art und Form der Unterlagen fest, die den Anträgen beizufügen sind. <sup>3</sup>Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

## **§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) Am Zulassungsverfahren nehmen Bewerberinnen und Bewerber teil, deren Zulassungsantrag form- und fristgerecht eingegangen ist und die den Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 3 PO entsprechen.
- (2) <sup>1</sup>Liegen die Voraussetzungen für die Durchführung des Zulassungsverfahrens nach § 1 Abs. 3 vor, werden die Studienplätze jeweils hälftig an Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre und an Studienbewerber oder Studienbewerberinnen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss in Psychologie vergeben. <sup>2</sup>Zunächst werden die Studienplätze gemäß der Quoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayHZG vergeben. <sup>3</sup>Die Höhe der Vorabquote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, beträgt bis zu 25%, wobei die konkrete Höhe der Vorabquote für das Zulassungsverfahren im jeweiligen Studienjahr durch den Prüfungsausschuss festgelegt wird. <sup>4</sup>Die übrigen Studienplätze werden nach einem von der Hochschule durchgeführten, im Folgenden geregelten Auswahlverfahren vergeben. <sup>5</sup>Dazu wird für die Studienbewerber und Studienbewerberinnen anhand einer Bewertungsskala mit Eignungspunkten eine Rangfolge erstellt.

## **§ 5 Schriftliches Auswahlverfahren**

<sup>1</sup>Zunächst erfolgt anhand eingereicherter Nachweise eine Bewertung mit Eignungspunkten, wobei kein Eignungspunkt der niedrigste Wert ist. <sup>2</sup>Eine Bewerberin oder ein Bewerber erhält Eignungspunkte für (Zahl der maximal erreichbaren Eignungspunkte in Klammern):

1. überzeugende Motivation für den Studiengang (maximal 5 Eignungspunkte),
2. methodische Kenntnisse bzw. fortgeschrittene, für den Studiengang einschlägige inhaltliche Kenntnisse (maximal 5 Eignungspunkte),
3. ehrenamtliches Engagement oder andere extracurrikuläre Aktivitäten (maximal 3 Eignungspunkte),
4. Längerfristige Auslandserfahrung in Schule, Studium oder Beruf (maximal 2 Eignungspunkte).

<sup>3</sup>Die Verteilung der Punkte erfolgt auf Grundlage eines Bewertungsbogens, der durch den Prüfungsausschuss beschlossen wird.

## **§ 6 Auswahlgespräch**

- (1) <sup>1</sup>Im Anschluss an das schriftliche Auswahlverfahren gemäß § 5 werden die Studienbewerber und Studienbewerberinnen zu einem Gespräch mit einer Auswahlkommission eingeladen. <sup>2</sup>Das Gespräch sollte persönlich sein, kann aber auf begründeten formlosen Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers fernmündlich per Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Die Zahl der eingeladenen Bewerber und Bewerberinnen sollte die Zahl der gemäß § 1 Abs. 2 zu vergebenden Studienplätze nicht um mehr als 50 v. H. übersteigen. <sup>2</sup>Übersteigt die Anzahl der schriftlichen Bewerbungen diese Zahl, erfolgt die Einladung zum Auswahlgespräch gemäß der Rangfolge der Eignungspunktezahl aus dem schriftlichen Auswahlverfahren.
- (3) <sup>1</sup>Das Gespräch dient der Feststellung der für den Studiengang relevanten fachlichen, methodischen und sprachlichen Vorkenntnisse und Kompetenzen sowie der Motivation für den Studiengang.  
<sup>2</sup>Bewertet werden (Zahl der maximal erreichbaren Eignungspunkte in Klammern, wobei kein Eignungspunkt der niedrigste Wert ist):
  1. Gesprächsverhalten (maximal 6 Eignungspunkte),
    - a. hinsichtlich des erwartenden Engagements im Masterstudium Business and Psychology und
    - b. hinsichtlich des Bewusstseins für aktuelle gesellschaftliche Themen und Führungsaufgaben sowie

2. Anwendung methodischer Kenntnisse in vorgegebenen Problemstellungen (maximal 4 Eignungspunkte).

<sup>3</sup>Das Gespräch kann ganz oder teilweise auf Englisch stattfinden.

- (4) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission besteht jeweils aus einem Mitglied aus den Fächern Wirtschaftswissenschaften und Psychologie und wird durch den Prüfungsausschuss eingesetzt. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Kommission können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter aus der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder dem Fachbereich Psychologie sein.
- (5) <sup>1</sup>Die Auswahlgespräche werden als Einzel- oder Gruppengespräche geführt. <sup>2</sup>Die Gesprächsdauer beträgt pro Bewerber bzw. Bewerberin mindestens 15 und höchstens 20 Minuten. <sup>3</sup>Die Bewertung wird von der Auswahlkommission nach einem Eignungspunktesystem vorgenommen. <sup>4</sup>Dabei können insgesamt maximal 10 Eignungspunkte gemäß Abs. 3 Satz 2 vergeben werden. <sup>5</sup>Die Verteilung der Punkte erfolgt auf Grundlage eines Bewertungsbogens, der durch den Prüfungsausschuss beschlossen wird. <sup>6</sup>Die erreichte Punktzahl ist dem Bewerber oder der Bewerberin auf Nachfrage mitzuteilen.
- (6) Über das Gespräch und die Bewertung werden ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von einem Mitglied der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist.

### **§ 7 Rangfolge der Studienplatzvergabe**

<sup>1</sup>Für den Studiengang wird eine Rangfolge der Studienbewerber und Studienbewerberinnen aus der Summe der Eignungspunkte aus dem schriftlichen Auswahlverfahren gemäß § 5 und des Auswahlgesprächs gemäß § 6 erstellt. <sup>2</sup>Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. <sup>3</sup>Die Platzierung innerhalb der Rangfolge entscheidet über den Platz eines Bewerbers oder einer Bewerberin in der Rangfolge der Studienplatzvergabe. <sup>4</sup>Es werden zwei getrennte Rangfolgen für Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften und dem Bereich Psychologie erstellt. <sup>5</sup>Im Falle, dass das Kontingent der Studienplätze für einen Bereich nicht ausgeschöpft wird, können diese Plätze im jeweils anderen Bereich vergeben werden.

### **§ 8 Höhere Fachsemester**

- (1) <sup>1</sup>Neuzulassungen für höhere Fachsemester erfolgen ebenfalls aufgrund des Ergebnisses eines Auswahlverfahrens entsprechend den §§ 5 bis 8, wobei in diesem Fall für alle Bewerber und Bewerberinnen nur eine Rangfolge erstellt wird.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen des Auswahlgesprächs prüft die Auswahlkommission neben den in § 6 Abs. 3 genannten Kriterien insbesondere die bisher erworbenen Kenntnisse für den angestrebten Studiengang. <sup>2</sup>Hierbei sind die bisherigen Studienleistungen und der aufgrund des bisherigen Studiums zu erwartende Wissensstand zugrunde zu legen.
- (3) Voraussetzung für eine Zulassung in das angestrebte Fachsemester ist neben der Teilnahme am Auswahlgespräch die positive Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Anrechenbarkeit von Studienleistungen eines äquivalenten Studiengangs.

### **§ 9 Nachrückverfahren**

<sup>1</sup>Können im Hauptverfahren nach Berücksichtigung aller zum persönlichen Gespräch eingeladenen Bewerber und Bewerberinnen nicht alle Studienplätze vergeben werden, kann ein Nachrückverfahren durchgeführt werden. <sup>2</sup>Hierfür gelten die §§ 5 bis 8 entsprechend.

### **§ 10 Zulassungsbescheid, Ablehnung**

- (1) Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt benachrichtigt die Personen, die sich um einen Studienplatz beworben haben, von ihrer Entscheidung über die Anträge.
- (2) <sup>1</sup>Im Zulassungsbescheid wird die Einschreibefrist festgesetzt. <sup>2</sup>Immatrikulieren sich die bewerbenden Personen nicht innerhalb dieser Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>3</sup>Lehnt die

Hochschule die Einschreibung einer Person, die sich um einen Studienplatz beworben hat, ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Studierender oder Studierende nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

- (3) Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen ablehnenden Bescheid der Hochschule, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihr Studium im Masterstudiengang „Business and Psychology“ ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen.